

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. Mai 2007

Nr. 2007/661

### **Gemeinde Hägendorf: Verlängerung der Konzession zur Grundwasserentnahme für die Grundwasser-Wärmepumpe des Schweizer Buchzentrums auf GB Hägendorf Nr. 478**

---

#### **1. Erwägungen**

- 1.1 Für den Betrieb einer Grundwasser-Wärmepumpe wurde dem Schweizer Buchzentrum, Hägendorf, mittels Regierungsratsbeschluss vom 22. August 1980 (RRB Nr. 4331) die Bewilligung erteilt, auf GB Hägendorf Nr. 478 maximal 1'562 l/min Grundwasser zu entnehmen, das Pumpwasser in der Wärmepumpeanlage um maximal 4°C abzukühlen und anderweitig unverändert über einen Rückgabeschacht wieder zu versickern. Diese Bewilligung wurde für die Dauer von 10 Jahren erteilt.
- 1.2 Mittels Regierungsratsbeschluss Nr. 798 vom 19. März 1984 wurde auf Ersuchen der Sulzer Energieconsulting AG, Winterthur, dem Schweizer Buchzentrum, Hägendorf, die Bewilligung erteilt, von der konzedierten Grundwasserentnahmemenge von 1'562 l/min maximal 700 l/min für Kühlzwecke zu benutzen. Das Kühlwasser darf dabei nur durch mit Luft gefüllte Rippenkühler geleitet und dabei bis auf maximal 15°C erwärmt werden. Diese Bewilligung wurde ebenfalls für die Dauer von 10 Jahren erteilt.
- 1.3 Die vom Amt für Umwelt jährlich in Rechnung gestellten Konzessions- und Nutzungsgebühren wurden vom Schweizer Buchzentrum bis und mit dem Jahr 2005 bezahlt.
- 1.4 Am 30. Juni 2006 stellte H. Fuhrmann, Schweizer Buchzentrum, Härkingen, schriftlich das Gesuch, die abgelaufene Konzession zu denselben Konditionen, rückwirkend auf den 18. März 1994, für die Dauer von 30 Jahren zu erneuern.

#### **2. Beschluss**

- 2.1 Dem Schweizer Buchzentrum, Hägendorf, wird die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4331 vom 22. August 1980 erteilte und mittels RRB Nr. 798 vom 19. März 1984 angepasste und verlängerte Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser auf GB Härkingen Nr. 478 im Sinne von § 14 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) unter folgenden Auflagen und Bedingungen verlängert.
- 2.1.1 Die Verleihung wird rückwirkend auf das Datum vom 18. März 1994 auf 30 Jahre erteilt und erlischt automatisch im Sinne von § 23 Abs. 1 WRG am 17. März 2024. Die Verleihung kann auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

- 2.1.2 Die maximale zulässige Grundwasserentnahme beträgt 1'562 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten. Allfällige notwendige Anpassungen sind dem Amt für Umwelt (AfU) innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses zur Abnahme anzumelden.
- 2.1.3 Die effektive Grundwasserentnahmemenge ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres auf der Wasseruhr abzulesen. Die Grundwasserentnahmemenge ist zu protokollieren und dem AfU anfangs des darauffolgenden Kalenderjahres auf Anfrage mitzuteilen. Die Wasseruhr ist alle 5 Jahre fachkundig zu kontrollieren und zu revidieren.
- 2.1.4 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zur Wärmenutzung und zu Kühlzwecken für die Räumlichkeiten des Schweizer Buchzentrums, Hägendorf, verwendet werden.
- 2.1.5 Das maximal um 4°C abgekühlte oder auf 15°C erwärmte und anderweitig unveränderte Grundwasser muss vollständig im bestehenden Rückgabeschacht wieder versickert werden. Vorbehalten bleibt die Einwilligung des betroffenen Landeigentümers.
- 2.1.6 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind gemäss § 61 Ziffer 4 WRG im Grundbuch auf Parzelle GB Hägendorf Nr. 478 als Bewilligung zur "Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken mit anschliessender Versickerung" auf Kosten des Schweizer Buchzentrums, Industriestrasse Ost 10, 4614 Hägendorf, anzumerken, sofern nicht bereits erfolgt. Der Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten.
- 2.1.7 Für die Entnahme von Wasser aus öffentlichem Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG eine jährliche Gebühr zu bezahlen, wofür gesondert Rechnung gestellt wird.
- 2.1.8 Bei Nutzungsverzicht ist die Anlage im Sinne von § 23 Abs. 4 WRG sowie auf Anweisung der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu sichern resp. rückzubauen.
- 2.1.9 Die in RRB Nr. 4331 vom 22. August 1980 und RRB Nr. 798 vom 19. März 1984 enthaltenen Auflagen und Bedingungen bleiben unter Vorbehalt obiger Punkte weiterhin gültig.
- 2.1.10 Das Schweizer Buchzentrum, Härkingen, hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen (Publikationskosten werden keine erhoben).



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung Schweizer Buchzentrum, Industriestrasse Ost 10, 4614 Hägendorf**

Bewilligungsgebühr: Fr. 600.-- (KA 431001/A 80052 TP 212/220)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 212.090.001, Rechnungsführung, FS GST) (3)

Amt für Umwelt, SO (Anpassungen GASO-Nr. 631242008, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Hägendorf, Bauverwaltung, 4614 Hägendorf

Schweizer Buchzentrum, Industriestrasse Ost 10, 4614 Hägendorf, mit Rechnung, **Einschreiben**  
(Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Gemeinde Hägendorf: Verlängerung der Konzession zur Grundwasserentnahme für die Grundwasser-Wärmepumpe des Schweizer Buchzentrums auf GB Hägendorf Nr. 478.")

Amt für Umwelt, SO (nach Publikation im Amtsblatt, z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, für den Eintrag der Anmerkungen der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf der Parzelle GB Hägendorf Nr. 478 gemäss Absatz 2.7 dieses Beschlusses)